



Damit das Leben junger Menschen gelingt
www.trinity.co.at

Kinderbildungs- und betreuungsordnung

(gemäß §§14 K-KBBG)

Stand: 01.09.2026, Version 04

1. Zielsetzung

Hierin werden **verbindliche Regeln** für **die Aufnahme und den Besuch** der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen bei Trinity definiert.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für folgende Einrichtungen:

Eine KITA und zwei AEG in 9500 Villach, Werner-Kofler-Straße 9.

des Trägers „Trinity Villach – christliche Bildung“, 9500 Villach, Werner-Kofler-Straße 9

3. Weitere Dokumente

- A. Pädagogische Konzeption
- B. Preisliste
- C. Hausordnung
- D. Betreuungsvertrag



4. Begriffe und Abkürzungen

Für in diesem Dokument genannten Begriffe und Abkürzungen gelten folgende Erklärungen.

Begriff / Abkürzung	Beschreibung
Einrichtung	Ist der Überbegriff für eine von Trinity betriebene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung , die Kindertagesstätten, Kindergärten und alterserweiterte Gruppen beinhalten können.
Kindergarten	Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht
Alterserweiterte Kindergruppe AEG	Gruppen in Kindergärten zur Bildung, Erziehung und Betreuung durch pädagogisches Personal, das den Anstellungserfordernissen entspricht, von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
Kindertagesstätte KITA	Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat

5. Anmeldung und Aufnahmeprozess

5.1. Der erste Schritt

beginnt mit der Eintragung in die Trinity Interessentenliste auf der Webseite, erreichbar unter <https://www.trinity.co.at/vi/service/>

Falls Wartepplätze vorhanden sind, zählt das Datum der Eintragung, wobei ältere Meldungen Vorrang haben.

Bei Wartelisten erfolgt eine erste Vorauswahl gemäß den Reihungskriterien. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nicht alle Kinder aufnehmen können. Sie werden auf jeden Fall verständigt.

5.2. Danach erfolgt die Einladung

Wir freuen uns Ihr Kind und im besten Fall beide Elternteile in einem persönlichen Gespräch am Standort der Einrichtung kennen zu lernen.

Dabei sind bitte folgende Dokumente mitzubringen:

1. Sozialversicherungsnummer des Kindes
2. Meldezettel der Eltern / des Kindes



3. Eventuell vorhandene Befunde / Gutachten des Kindes
4. Arbeitszeitbestätigung des Arbeitgebers beider Elternteile (ausgenommen bei Alleinerzieher*innen: hier nur vom alleinerziehenden Elternteil)
5. Bei österreichischer Staatsbürgerschaft: Mutter- bzw. Eltern-Kind-Pass, andernfalls: ärztliches Attest inkl. Impfnachweise des Kindes

Nicht verpflichtend, aber hilfreich ist das Beilegen eines Motivationsschreibens, es interessiert uns immer, aus welchen Gründen Sie unsere Einrichtung gewählt haben.

5.3. Fixplatzzusage

Nach interner Bewertung aller Fakten und der Reihungskriterien, im nächsten Kapitel, erfolgt die Platzzusage und der Bildungsvertrag wird abgeschlossen.

6. Bedingungen für die Aufnahme

6.1. Alter des Kindes

6.1.1. Alterserweiterte Gruppe Biberburg

In der alterserweiterten Gruppe stehen insgesamt 20 Plätze zur Verfügung. Wobei sich je nach Alter folgende Plätze verteilen:

3-7 Plätze für Kinder von 1 bis 3 Jahren	13 bis 17 Plätze für Kinder ab dem 3. Lebensjahr
Für die Aufnahme ist die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes Voraussetzung.	Für die Aufnahme ist die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Voraussetzung.

6.1.2. Alterserweiterte Gruppe Bärenbande

In der alterserweiterten Gruppe stehen insgesamt 24 Plätze zur Verfügung. Wobei sich je nach Alter folgende Plätze verteilen:

18 bis 23 Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren	1 bis 6 Plätze für Kinder im Pflichtschulalter (Nachmittagsbetreuung)
Für die Aufnahme ist die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Voraussetzung.	Für die Aufnahme ist die Schulreife Voraussetzung.

6.1.3. KITA Bienenschwarm

In der KITA Gruppe stehen insgesamt 15 Plätze für Kinder von 1 bis 3 Jahren zur Verfügung. Für die Aufnahme ist die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes Voraussetzung



6.2. Geistige, sozial-emotionale und körperliche Eignung

In die Einrichtung dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Einrichtung, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

6.3. Reihungskriterien für die Aufnahme

Die Anmeldungen werden jährlich überwiegend im Monat Jänner entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht und die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Nachfolgende Kriterien für die Aufnahme werden stichtagsbezogen und in gewichteter, absteigender Reihung angewendet:

1. Identifikation mit dem pädagogischem Konzept (naturnahe Gruppe, Waldgruppe) und möglichst gleichmäßige alters- und geschlechtliche Verteilung.
2. Vollendetes fünftes Lebensjahr des Kindes mit Ablauf des 1. September vor Beginn der Schulpflicht (Pflichtkindergartenjahr)
3. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
4. Alleinerziehend berufstätig, AMS Kurs oder Studium
5. Beide Elternteile berufstätig, die Zahl der gemeinsamen Arbeitswochenstunden entscheidet in absteigender Stundenanzahl. (z.B. $2 \times 40 = 80$ Wochenstunden vorrangig gegenüber weniger gemeinsame Wochenstunden)
6. Alleinerziehend arbeitssuchend, AMS
7. Ein Elternteil berufstätig AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Kindergartenöffnungszeiten, ein Elternteil arbeitssuchend, AMS
8. Beide Elternteile arbeitssuchend, AMS
9. Soziale Indikation
10. Geschwisterkind bereits im selben Kindergarten aufgenommen
11. Ein Elternteil berufstätig AMS-Kurs oder Studium, ein Elternteil ohne Arbeitswunsch
12. Ein Elternteil arbeitssuchend, AMS, ein Elternteil ohne Arbeitswunsch
13. Alleinerziehend ohne Arbeitswunsch
14. Beide Elternteile ohne Arbeitswunsch



15. Kind aus anderer Gemeinde im Pflichtkindergartenjahr

16. Kind aus anderer Gemeinde

7. Bestimmungen für den Besuch

- a) Der Besuch der Einrichtung soll regelmäßig erfolgen.
Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten (in Anlage **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen.

Die Aufsichtspflicht durch Trinity beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der jeweiligen Einrichtung und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

- b) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Einrichtung nicht verantwortlich.
- c) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitungen der jeweiligen Einrichtung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Einrichtung darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- d) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Einrichtung zu bringen.
- e) Das Kind ist für den Besuch der Einrichtung mit folgenden Utensilien durch die Erziehungsberechtigten auszustatten:
- Hausschuhe und Jausentasche, diese sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
 - Gatschhose
 - Windeln und Feuchttücher
 - Rucksack
 - Wiederverschließbare Trinkflasche
 - Wechselkleidung, wettergerecht
 - Taschentuchbox und Druckerpapier 1x pro Semester
 - Weitere Utensilien können situationsabhängig hinzukommen, dies wird von der päd. Leitung rechtzeitig mitgeteilt.
- f) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in die Einrichtung nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- g) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Leitung mitzuteilen.
- h) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)



7.1. Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

- a) Die Einrichtung hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- b) Die Einrichtung hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)
- c) Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Besuch verpflichtet!
- d) Das Fernbleiben von der Einrichtung während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
- e) Für jene Kinder, die die Einrichtung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

8. Beiträge

Der Besuch der Einrichtung ist für die Erziehungsberechtigten beitragsfrei. (K-KBBG §36 Abs 2 Lit e), mit Ausnahme der Zusatzleistungen und aller Kinder im schulpflichtigem Alter.

8.1. Zusatzleistungen

- a) Folgende Zusatzleistungen (K-KBBG §36 Abs 2 Lit e) können zur Verrechnung kommen:
 - Verpflegung (der Verpflegungsbeitrag darf maximal kostendeckend sein)
 - Kreativbeitrag bzw. Bastelgeld
 - Verbesserter Betreuungsschlüssel, native Speaker, etc.
 - Ausflüge, wie z.B. Schikurse, Schwimmkurse, etc.



- b) Alle regelmäßigen Beiträge werden von Trinity durch das SEPA Lastschriftverfahren vom Konto des/der Erziehungsberechtigten bis spätestens 10. des Monats eingezogen.
- c) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.
- d) Sollte das Kind krankheitsbedingt den Kindergarten länger als einen Monat nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Die Beiträge der jeweiligen Einrichtung sind in <https://www.trinity.co.at/vi/preise/> ersichtlich.

9. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage (Fensterstage) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Name der Gruppe	Anschrift der Einrichtung	Art / Plätze	Wochen- öffnungszeit und Stunden	Schließzeiten / Öffnungswochen
Biberburg	Werner Kofler Straße 9, 9500 Villach	AEG 20	MO-DO 7:00-16:30 FR 7:00-15:00 46 Stunden	Weihnachtsferien Osterferien Monat August Fensterstage 45
Bienenschwarm	Werner Kofler Straße 9, 9500 Villach	KITA 15	MO-DO 7:00-16:30 FR 7:00-15:00 46 Stunden	Weihnachtsferien Osterferien Monat August Fensterstage 45
Bärenbande	Werner Kofler Straße 9, 9500 Villach	AEG 24	MO-DO 7:00-16:00 FR 7:00-14:00 43 Stunden	Weihnachtsferien Osterferien Monat August Fensterstage 45

10. Austritt und Entlassung

Eine Kündigung des Betreuungsvertrags kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum letzten Tag des Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn:

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine



- schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Hausordnung der Einrichtung wiederholt vom Kind oder den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten wird
- die Erziehungsberechtigten sich nachhaltig mit den Inhalten der päd. Konzeption nicht mehr identifizieren
- die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

11. Gesundheit und Sicherheit

11.1. Verkehrssicherheit und Parken

Auf allen Verkehrswegen gelten die österreichischen Verkehrsregeln. Bitte fahren Sie im Nahfeld der Einrichtung besonders vorsichtig.

Das Parken auf Grünflächen ist nicht gestattet!

11.2. Ausflüge

Fallweise werden Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termin werden rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug.

Bei Bedarf ist dem Kind ein geeignetes Sonnenschutzmittel mitzugeben, die Eltern stimmen der Applikation des Mittels durch das päd. Personal ausdrücklich zu.

11.3. Bewegung / Klettern

Ein Schwerpunkt des Kindergartens ist Bewegung. In diesem Zusammenhang werden mit den Kindern Kletterübungen durchgeführt. Diese Übungen werden gemäß dem Entwicklungsstand des Kindes und unter Aufsicht vorgenommen.

11.4. Erkrankung und Unfälle

- a) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich bekannt zu geben. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine offensichtlich kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können bzw. dürfen.
- b) Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Einrichtung aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Bei Infekten wie Grippe, Verkühlung, reicht die Symptommfreiheit.
- c) Sollte das Kind in der Einrichtung erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, unverzüglich abzuholen ist.



- d) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Einrichtung, wenn sie läusefrei sind.
- e) Sollte beim Kind ein Zeckenbiss entdeckt werden, ist das Betreuungspersonal berechtigt, den Zeck zu entfernen. Die Erziehungsberechtigten werden informiert.
- f) Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte(r) ausdrücklich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen.

11.5. Medikamente und Verabreichung

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Leitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

11.6. Zivilschutzübung

Das Üben von Evakuierungen bei z.B. Feueralarm werden regelmäßig durchgeführt.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Änderungen in der Familiensituation

Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Adressenänderungen und Änderungen der Telefonnummer rechtzeitig an die Leitung der Einrichtung zu melden.

Es wird empfohlen, tiefgreifende Änderungen in der Familiensituation (Scheidung, Trennung der Eltern, Todesfälle ...) der pädagogischen Leitung bekannt zu geben, da dann in der täglichen Betreuung individuell auf das betroffene Kind eingegangen werden kann.

12.2. Erziehungspartnerschaft

Mit dem Abschluss des Bildungsvertrags sprechen die Erziehungsberechtigten den Wunsch aus, dass ihr Kind nach christlichen Grundsätzen (Konzeption) erzogen wird. Der Kindergarten versteht sich als eine Familie ergänzende Bildungseinrichtung. Dies kann nur gelingen, wenn ein ständiger Kontakt und Informationsaustausch mit dem Elternhaus besteht. Wir ersuchen die Erziehungsberechtigten an den vorgesehenen Elternabenden und Aktivitäten teilzunehmen, und uns Veränderungen im familiären Umfeld (z.B.: Änderung des Hauptwohnsitzes, Geburt eines Geschwisterkindes, Hochzeit, Krankheit, Scheidung, etc.) rasch bekannt zu geben.

12.3. Datenschutz und Recht am eigenen Bild

Die Erziehungsberechtigten stimmen ausdrücklich der Verwendung der im Rahmen des Bildungsvertrags abgefragten personenbezogenen Daten wie insbesondere Name, Religionsbekenntnis, Beruf und Adresse zum Zwecke der ordnungsgemäßen Betreuung zu.



Die Erziehungsberechtigten stimmen ausdrücklich zu, dass zum Zwecke der Einhaltung von gesetzlichen Verpflichtungen die dafür notwendigen und erforderlichen Daten an Dritte wie insbesondere Behörden, Steuerberater und Rechtsberater, übermittelt und diese Daten elektronisch auf einer entsprechend gesicherten und für Dritte nicht zugänglichen Cloud abgespeichert werden dürfen.

Die Erziehungsberechtigten stimmen ausdrücklich zu, dass zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordentlichen Betriebes und zur Sicherheit der Kinder die für den jeweiligen Bereich erforderlichen und dafür notwendigen Daten an Dritte wie insbesondere Lieferanten- und Dienstleister, Rettungsdienste und Ärzte übermittelt werden dürfen.

Die Erziehungsberechtigten erteilen hiermit ausdrücklich die Zustimmung zu der Verwendung von Abbildungen des unmündig minderjährigen Kindes insbesondere solcher Abbildungen, die bei Trinity hergestellt wurden, in Veröffentlichungen von Trinity, auch im Internet oder auf sonst irgendeiner Weise, sofern es sich nicht um herabwürdigende und/oder entstellende Abbildungen handelt.

Die Erziehungsberechtigten übertragen Trinity ein unbeschränktes Werknutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Werken des Kindes, die im Zusammenhang mit Trinity entstehen. All diese Einräumungen erfolgen unentgeltlich.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen uns allen eine schöne Zeit!

13. Änderungsindex

Version	Änderungen	Gültig ab
01	Erstausgabe (für Trinity Kärnten gültig)	01.09.2023
02	Aufnahme der Bedingungen der Stadt Villach, Auftrennung in eine eigene Ordnung für Trinity Villach	01.09.2024
03	Änderung der Reihungskriterien, sonstige formale Verbesserungen	01.09.2025
04	Änderung des Namens des Trägers, Anpassung der Reihungskriterien an die der Stadt Villach, Kap. 6.3 gestrichen (Regelungen der Stadt VI bzgl. Gemeindefernen Kindern)	01.09.2026